

zur

Anpassung der Netzentgeltsystematik

26. März 2015

Problem und Ziel:

Die energiepolitische Debatte um die Neuausrichtung und Weiterentwicklung des Strommarktes ist nicht zuletzt durch die Vorlage des Grünbuches derzeit voll entfacht. Eine stärkere Einbeziehung nachfrageseitiger Flexibilitäten (Demand-Response) wird als notwendige Voraussetzung für das Funktionieren des zukünftigen Strommarktes genannt. Darüber hinaus sind dezentrale Erzeugungseinheiten, die für die Eigenerzeugung, u.a. in der Industrie, genutzt werden, als Residualkapazitäten zu den volatilen erneuerbaren Stromquellen in Zukunft dringend gefordert. Beide Säulen eines zukünftigen Marktes stoßen aber nach den heutigen Regelungen auf Hindernisse und Hürden, die u.a. im derzeitigen Netzentgeltsystem begründet sind. Der VIK liefert deshalb mit diesem Papier einen Beitrag zur Diskussion um eine Anpassung des Netzentgeltsystems an die Herausforderungen eines Stromversorgungssystems, das auf immer weiter steigenden Strommengen aus erneuerbaren Energien fußt.

Problembeschreibung:

1. Pönalisierung von flexiblem Mehrbezug durch Netzentgelte bei leistungsgemessenen Kunden

Das Netzentgeltsystem, das für industrielle Netznutzer ab 2.500 h/a einen sehr hohen Leistungsanteil basierend auf der ¼-stündlichen Jahreshöchstlast vorsieht, bestraft flexibles, an den Strompreis oder Netzengpässe angepasstes Lastverhalten industrieller Nutzer. Das möchte VIK an folgendem Beispiel mit konkreten Zahlen verdeutlichen:

Im Jahre 2014 hätte ein Mehrbezug von 10 MW immer dann, wenn die Spotmarktpreise der EPEXSpot besonders niedrig waren (Annahme < 35 €/MWh), für einen Netznutzer mit ansonsten für die Industrie typischem, sehr gleichmäßigem Lastverlauf im Mittelspannungsnetz der Westnetz zu Netzentgelt-Mehrkosten von 705.400 € (Leistungsanteil) plus 298.485 € (Arbeitsanteil) – also in Summe von 1.003.885 € – geführt¹. Im Vergleich dazu hätte sich dagegen nur ein Preisvorteil durch den „billigen“ Strombezug am Spotmarkt der EPEXSpot von 527.670 € ergeben. Die theoretisch existierende Flexibilität –

¹ EEX-Spotmarktpreise und eigene Berechnung

Strom bei großem Angebot an erneuerbaren Energien und daher niedrigen Börsenpreisen zu beziehen und im Gegenzug auf Eigenerzeugung zu verzichten – hat also bei dem flexibel handelnden Unternehmen – netzentgeltbedingt – zu Mehrkosten von 476.215 € geführt. Ähnliche Nachteile wären dem Nutzer auch entstanden, hätte er seine Flexibilität im Regelenergiemarkt als negative Regelenergie zur Verfügung gestellt (Netzentgelt-Mehrkosten in Höhe von 705.400 €). Diese Zahlenbeispiele zeigen: Um das Potenzial industrieller Flexibilitäten für den zukünftigen Strommarkt zu heben, muss das Netzentgeltsystem an das Marktdesign so angepasst werden, dass es wirtschaftliche Hindernisse abbaut und stattdessen Anreize schafft.

2. Behandlung von Revisionen oder Ausfällen von Industriekraftwerken

Ein weiteres Problem im derzeitigen Netzentgeltsystem ist die Behandlung von Revisionen oder Ausfällen von Industriekraftwerken. Im Vergleich zu Kraftwerksbetreibern der öffentlichen Versorgung müssen Betreiber von Industriekraftwerken in Stillstandzeiten neben dem sowieso regelmäßig fremdbezogenen Strom auch den ansonsten eigenerzeugten Strom über das Stromnetz beziehen. Das erhöht die Leistungsspitze bspw. für den Zusatzbezug in Revisionszeiten. Diese tritt zwar i.d.R. zu mit dem Netzbetreiber abgestimmten netzlastschwachen Zeiten auf, aber belastet trotzdem die Netzentgelte des Unternehmens in erheblichem Maße. Diese Mehrkosten müssen den Erzeugungskosten zugeschlagen werden, was im Vergleich zu öffentlichen Kraftwerken zu Nachteilen für die Industrie führt. Das Netzentgeltsystem sollte diese Nachteile abbauen, ohne einen Kraftwerksbetreiber zu bevorzugen.

Für diese Sondersituation eines Erzeuger-Netznutzers gab es schon auf Basis der Verbändevereinbarungen bis 2005 für alle Seiten faire und praktikable Regelungen in Form so genannter Netzreserveentgelte. Sie galten bis zu 600 h jährlicher Nutzung. Bei Einführung der Netzregulierung in Deutschland aber ist diese Regelung nicht als Verpflichtung und Regelfall übernommen worden, so dass heute eine uneinheitliche Anwendung vorliegt und nicht jeder Netzbetreiber ein solches Reserveentgelt anbietet. Damit in Zukunft dezentrale Industriekraftwerke für das Funktionieren des neuen Strommarktes angereizt und flexibel zur Verfügung stehen können, sollte in einer angepassten Netzentgeltsystematik ein Reserveentgelt mit angemessenen, sachgerechten Bedingungen vorgesehen werden. Die früher vorgesehene maximale Nutzungsdauer von 600 h/a ist dabei für große Kraftwerksrevisionen deutlich zu kurz bemessen und muss verlängert werden.

3. Fehlende Netzentgeltzahlungen von nicht-leistungsgemessenen Eigenerzeugern

Das von der Politik wahrgenommene Problem, wonach durch die Zunahme von Eigenerzeugung die Kosten der Netzinfrastruktur nicht mehr sachgerecht von den betroffenen Netznutzern getragen werden, muss nach Auffassung des VIK differenziert betrachtet werden, da es nur teilweise zutrifft. Wesentliche Unterschiede dabei bestehen zwischen leistungsgemessenen und nicht-leistungsgemessenen Kunden.

Während leistungsgemessene Eigenerzeuger bereits heute bei Zusatzbezug in Kraftwerksstillstandzeiten über einen hohen Leistungspreisanteil der Netzentgelte bzw. über Reservenentgelte (s. Punkte 2) an den Netzkosten beteiligt sind, zahlen nicht-leistungsgemessene Kunden für die Netznutzung zusätzlich zum Arbeitspreis nur einen leistungsunabhängigen sog. Grundpreis als jährliche Pauschale. Dieser Grundpreis berücksichtigt nicht den tatsächlichen Leistungsbezug. Dadurch kann dieser Eigenerzeuger sein Netzentgelt deutlich mindern, was bei einem leistungsgemessenen Kunden nicht der Fall ist.

Lösungen

Zur Lösung der o.g. Probleme schlägt der VIK einige wenige Änderungen des bestehenden Stromnetzentgeltsystems vor. Dabei wird von Seiten des VIK dagegen nicht die Notwendigkeit zu einer grundsätzlichen Reform gesehen. Die unten vorgeschlagenen Änderungen sollen das Netzentgeltsystem verursachungsgerechter machen und Marktteilnehmern die Möglichkeit einräumen, mehr Flexibilitäten und Systemdienstleistungen wirtschaftlich anzubieten und bereitzustellen. Diese Änderungen sollen also helfen, den gesellschaftlich und politisch vereinbarten Umbau des Stromversorgungssystems besser bewältigen zu können.

1. Pönalisierung von flexiblem Mehrbezug durch Netzentgelte bei leistungsgemessenen Kunden

Damit auch industrielle Anbieter mögliche Flexibilitäten dem Markt wirtschaftlich zur Verfügung stellen können, dürfen Netzspitzen, die durch den Aufruf von Systemdienstleistungen oder aufgrund von marktgetriebenem, systemdienlichem Mehrbezug verursacht sind, nicht zu Netzentgelterhöhungen beim Anbieter führen. Beide systemdienlichen Fälle des Angebots von Flexibilitäten seitens der Industrie werden derzeit nicht angereizt. Um dies zu heilen, schlägt der VIK die folgenden Lösungen vor:

a) Bereitstellung von Systemdienstleistungen

Hierzu wäre eine Änderung in § 17 Abs. 2 StromNEV analog dem Beschluss der Bundesnetzagentur (BNetzA) BK4-13-739 zur Regelung in § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV für atypische Netznutzer notwendig. Der Beschluss stellt eine bestimmte Gruppe von Anbietern, welche Systemdienstleistungen erbringen, hierfür leistungspreisfrei:

„Leistungsspitzen, die nachweislich durch kuratives Redispatch, aufgrund von Anforderungen des Netzbetreibers oder durch die Erbringung negativer Regelenergie induziert wurden, sind bei der Ermittlung der in die Hochlastzeitfenster fallenden Jahreshöchstlast nicht zu berücksichtigen. Sofern der Letztverbraucher nicht unmittelbar an das Netz des die Regelenergiesystemleistungen anfordernden Übertragungsnetzbetreibers angeschlossen ist, ist er verpflichtet, Leistungsspitzen, die durch entsprechende Maßnahmen verursacht wurden, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach Auftreten der Leistungsspitze, bei dem unmittelbar für seine Versorgung zuständigen Netzbetreiber zu melden.“

Diese Regelung muss auch außerhalb des § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV gelten.

b) Marktgetriebener Mehrbezug

Wie eingangs beschrieben, kann ein gezielter Strommehrbezug in Zeiten hoher Einspeisung aus erneuerbaren Energieanlagen einem lokalen Netzausbau entgegenwirken und/oder die Netzlast vergleichmäßigen. Hierfür sollte das Netzentgeltsystem Regelungen vorsehen, die es den Netzbetreibern erlauben, leistungspreisfreie „Netzzusatzleistung“ anzubieten, wenn es der Netzzustand zulässt und keine Netzrestriktionen zu erwarten sind. Bis 2011 hat Amprion das Preissystem „Netzzusatzleistung“ in der Regelzone flächendeckend angeboten. Hierdurch wurde es möglich, kurzfristig – mit der Vorlaufzeit von einem Tag bis zu wenigen Stunden – industrielle Flexibilitäten zu nutzen. Beispielsweise konnten Eigenerzeugungsanlagen bei ausreichender Netzkapazität ohne Konsequenzen abgeschaltet werden, weil in dieser Situation keine Belastung durch eine Anhebung der Jahreshöchstlast in dem entsprechenden Netz drohte. Neben dem Effekt einer hohen Netzauslastung würden mit einer flächendeckenden Einführung der Netzzusatzleistung auch sinnvolle Anreize zur Einsparung fossiler Primärenergie gesetzt. Der VIK empfiehlt hierzu eine Ergänzung/Klarstellung in

§ 19 Abs. 2 StromNEV, die es Netzbetreibern erlaubt, Netzzusatzleistung leistungsfrei anzubieten.

2. Behandlung von Revisionen oder Ausfällen von Industriekraftwerken

Zur Vermeidung der unverhältnismäßigen Erhöhung von abrechnungsrelevanten Netzspitzen bei Ausfall oder Wartung industrieller Stromeigenerzeugung und dadurch notwendigem Zusatzbezug über einen Zeitraum von bis zu 2.500 Stunden pro Jahr über das öffentliche Netz, schlägt der VIK das verpflichtende Angebot eines separaten Netznutzungsvertrages bis zur Höhe der Kapazität der Eigenerzeugungsanlage für Reserveleistungsbezug seitens der Netzbetreiber vor. Diese Regelung benötigt keine Sonderkonditionen, da der Umfang und die Abrechnung der Reserveleistung über das vorhandene Netzentgeltsystem der allgemeinen Netznutzung und den dazugehörigen Preisblättern für die Netznutzung unterhalb 2.500 h/a erfolgen kann. Dem industriellen Eigenerzeuger wird so über diesen Netzzusatzvertrag die Möglichkeit gegeben, das Netz bis zu 2.500 Stunden – statt bisher 600 Stunden – für Revisionsarbeiten und/oder zur Kraftwerksoptimierung zu nutzen. Diese Regelung stellt keine Bevorteilung industrieller Eigenerzeuger dar, sondern reduziert bisherige Nachteile gegenüber Kraftwerksbetreibern der öffentlichen Versorgung.

3. Fehlende Netzentgeltzahlungen von nicht-leistungsgemessenen Eigenerzeugern

Wie eingangs beschrieben, zahlen nicht-leistungsgemessene Eigenerzeuger (SLP-Kunden mit Eigenerzeugung) für den fremdbezogenen Strom, ebenso wie reine SLP-Kunden ohne Eigenerzeugung, neben dem Arbeitspreis nur einen – im Vergleich zu leistungsgemessenen Netzkunden mit und ohne Eigenerzeugung – relativ geringen leistungsunabhängigen Grundpreis für die Netznutzung. Diese Eigenerzeuger beteiligen sich damit deutlich geringer an den Netzkosten (vermiedener Arbeitspreisanteil in Höhe der erzeugten Arbeit). In einem überarbeiteten Netzentgeltsystem sollten nicht-leistungsgemessene Eigenerzeuger statt eines pauschalen Grundpreises ein Leistungsentgelt in Abhängigkeit von der installierten Erzeugungsleistung zahlen. Hierdurch werden SLP-Kunden mit Eigenerzeugung in Bezug auf die Netzkosten sachgerechter in das System einbezogen.

Finanzielle Auswirkungen:

- Zu 1: Die von VIK vorgeschlagene Netzzusatzleistung führt zu keinen zusätzlichen Netzkosten beim Netzbetreiber, da das Netz nicht ausgebaut werden muss, sondern nur im Rahmen der bestehenden Kapazität sinnvoll ausgenutzt wird. Durch den Mehrbezug kann der Netzbetreiber einen zusätzlichen Ertrag durch die anfallenden Arbeitsentgelte für die Netznutzung vereinnahmen.
- Zu 2: Durch das Angebot eines Zusatzvertrages für die Reservenetznutzung entstehen dem Netzbetreiber keine zusätzlichen Kosten. Durch den möglichen Strommehrbezug in bis zu 1.900 Stunden im Jahr – durch die Erhöhung der Reservenutzungsdauer von 600 auf 2.500 h/a – kann der Netzbetreiber Mehreinnahmen über den Arbeitspreis erzielen. Der administrative Aufwand sollte überschaubar sein.
- Zu 3: Durch die stärkere Einbeziehung in die Netzkosten von nicht-leistungsgemessenen Eigenerzeugern über einen Leistungspreis können die Netzkosten verursachungsgerechter und somit sachgerechter verteilt werden. Somit können die Netzentgelte für reine SLP-Kunden ohne Eigenerzeugung sinken.